

3780/J XX.GP

der Abgeordneten Schmidt, Kier

und PartnerInnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend „Gefährderdatei“ als Ersatz für die „Ges - Kartei“

Es hat viele Jahre gedauert, um die in der öffentlichen Diskussion als „Ges - Karteien“ bezeichneten „Chefärztlichen - Evidenzen“ bei den Bundespolizeidirektionen durch die Änderung des Unterbringungsdaten - Schutzgesetz aus der Welt zu schaffen.

Doch wie es scheint, war dies ein Kampf gegen die Hydra, denn es ist schon wieder was neues nachgewachsen. Die sogenannte „Gefährderdatei“ wurde durch eine Erweiterung des § 57 SPG eingeführt. Danach dürfen Daten gesammelt werden über eine Person „die einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen.“ Dabei ist eine gerichtliche Verurteilung ebensowenig notwendig wie die Strafmündigkeit der Betroffenen.

§ 57 SPG versteht unter einem „gefährlichen“ Angriff bestimmte Vorsatzdelikte nach dem Strafgesetz, nach dem Suchtmittelgesetz und nach dem Verbotsgezetz. So wird unter anderem auch der illegale Handel mit größeren Mengen Suchtgift als gefährlicher Angriff gewertet. Übergriffe von Demonstranten ebenso wie

Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten. Demaskierend ist allerdings, daß auch Vermerke wie etwa „HIV - positiv“ aufgenommen werden können.

Theoretisch ermöglicht dies der Polizei, jeden Beteiligten oder auch Zuseher bei einer kleinen Rauferei in die Gefährdetdatei aufzunehmen. Auch macht sich dabei das Interesse der Sicherheitsbehörden an Gesundheitsdaten wieder bemerkbar, welches zwar im Zuge der Verhandlungen über Lauschangriff und Rasterfahrtung etwas einen Dämpfer bekommen hat, nun über Umwege wieder Eingang in die Dateien des Innenministeriums finden sollen.

Es stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Welche Kriterien wurden für die Aufnahme in die „Gefährderdatei“ festgelegt und wo wurden diese veröffentlicht?
2. Ist es richtig, daß darin auch Gesundheitsdaten, wie etwa eine HIV Infektion festgehalten werden sollen?
3. Wenn ja, wie sollen diese Daten ermittelt werden?
4. Gibt es eine automatische Löschung der Daten in dieser Datei?
5. Wenn ja, ab wann erfolgt diese?
- 6 Ist eine routinemäßige Information der Betroffenen vorgesehen?

7. Wenn nein, warum nicht?
8. Ist ein allgemeines Informationsrecht vorgesehen?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Werden die Daten gegen einen eventuellen Mißbrauch geschützt?
11. Werden die im Rahmen der Verlässlichkeitprüfung beim Waffengesetz ermittelten Daten in diese „Gefährderdatei“ aufgenommen?
12. Gibt es ein Übermittlungsverbot? Welche Behörden haben sonst noch Zugriff auf diese Daten?